

N. 9. bl
Nr. 152.

Entwurf

Die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 11. August 1919.

Das Deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erringen und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.

Erster Hauptteil.

Aufbau und Aufgaben des Reichs.

Erster Abschnitt.

Reich und Länder.

Artikel 1.

Das Deutsche Reich ist eine Republik.
Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Artikel 2.

Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder. Andere Gebiete können durch Reichsgebot in das Reich aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung nach dem Selbstbestimmungsrecht begeht.

Artikel 3.

Die Reichsfarben sind schwarz-rot-gold. Die Handelsflagge ist schwarz-weiß-rot mit den Reichsfarben in der oberen inneren Ecke.

Artikel 4.

Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts.

Artikel 5.

Die Staatsgewalt wird in Reichangelegenheiten durch die Organe des Reichs auf Grund der Reichsverfassung, in Landesangelegenheiten durch die Organe der Länder auf Grund der Landesverfassungen ausgeübt.

Artikel 6.

Das Reich hat die ausländische Gesetzgebung über:

1. die Beziehungen zum Ausland;
2. das Kolonialwesen;

3. die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. die Wehrverfassung;
5. das Münzwesen;
6. das Zollwesen sowie die Einheit des Zoll- und Handelsgebiets und die Freizügigkeit des Warenverkehrs;
7. das Post- und Telegraphenwesen einheitlich des Fernsprechwesens.

Artikel 7.

Das Reich hat die Gesetzgebung über:

1. das bürgerliche Recht;
2. das Strafrecht;
3. das gerichtliche Verfahren einheitlich des Strafverfolgungs-, sowie die Amtshilfe zwischen Behörden;
4. das Polizei- und die Fremdenpolizei;
5. das Armentwesen und die Wandererfürsorge;
6. das Preise-, Vereins- und Versammlungswesen;
7. die Bevölkerungspolitik, die Mutter- und Kinderfürsorge, die Jugendfürsorge;
8. das Gesundheitswesen, das Veterinärwesen und den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
9. das Arbeitsrecht, die Verbesserung und den Schutz der Arbeiter und Angestellten, sowie den Arbeitsnachweis;
10. die Errichtung beruflicher Vertretungen für das Reichsgebiet;
11. die Fürsorge für die Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen;
12. das Enteignungsrecht;
13. die Vergesellschaftung von Naturhäusern und wirtschaftlichen Unternehmungen, sowie die Erzeugung, Herstellung, Verteilung und Preisgestaltung wirtschaftlicher Güter für die Gemeinwirtschaft;
14. den Handel, das Maß- und Gewichtswesen, die Ausgabe von Papiergegenständen, das Bankwesen sowie das Börsenwesen;
15. den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie mit Gegenständen des täglichen Bedarfs;
16. das Gewerbe und den Bergbau;
17. das Veräußerungswesen;
18. die Seefahrt, die Hochsee- und die Küstenschifffahrt;
19. die Eisenbahnen, die Binnenfahrt, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft, sowie den Bau von Landstraßen, soweit es sich um den allgemeinen Verkehr und die Landesverteidigung handelt;
20. das Theater- und Lichtspielwesen.

Artikel 8.

Das Reich hat ferner die Gesetzgebung über die Abgaben und sonstigen Einnahmen, soweit sie ganz oder teilweise für seine Zwecke in Anspruch genommen werden. Nimmt das Reich Abgaben oder sonstige Einnahmen in Anspruch, die bisher den Ländern zustanden, so hat es auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Länder Rücksicht zu nehmen.

Artikel 9.

Soweit ein Bedürfnis für den Erhalt einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, hat das Reich die Gesetzgebung über:

1. die Wohlfahrtspflege;
2. den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Artikel 10.

Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Ordnungs-
sätze aufstellen für:

1. die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften;
2. das Schulwesen einschließlich des Hochschulwesens
und das wissenschaftliche Buchereiwesen;
3. das Recht der Beamten aller öffentlichen Körper-
schaften;
4. das Bodenrecht, die Bodenverteilung, das An-
siedlungs- und Heimstättenwesen, die Verteilung
des Grundbesitzes, das Wohnungswesen und die
Bevölkerungsverteilung;
5. das Bebauungswesen.

Artikel 11.

Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Ordnungs-
sätze über die Zulässigkeit und Erhebungssatz von Landes-
abgaben aufstellen, soweit sie erforderlich sind, um

1. Schädigung der Einnahmen oder der Handels-
beziehungen des Reichs,
2. Doppelbesteueringen,
3. übermäßige oder verkehrshindernde Belastung der
Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Ein-
richtungen mit Gebühren,
4. steuerliche Benachteiligungen eingeführter Waren
gegenüber den eigenen Erzeugnissen im Verkehr
zwischen den einzelnen Ländern und Landesteilen
oder
5. Ausfuhrprämien

auszuschließen oder wichtige Gemeinwirtschaftsinteressen zu
wahren.

Artikel 12.

Solang und soweit das Reich von seinem Gesetz-
gebungsrecht keinen Gebrauch macht, behalten die Länder
das Recht der Gesetzgebung. Dies gilt nicht für die
ausdrückliche Gesetzgebung des Reichs.

Gegen Landesgesetze, die sich auf Gegenstände bes-
Artikel 7 Riff 13 beziehen, steht der Reichsregierung,
soweit dadurch das Wohl der Gesamtheit im Reich berührt
wird, ein Einspruchsberecht zu.

Artikel 13.

Reichsrecht bricht Landrecht.

Bestehen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten
darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem
Reichsrecht vereinbar ist, so kann die zuständige Reichs-
oder Landeszentralbehörde nach näherer Vorschrift eines
Reichsgesetzes die Entscheidung eines obersten Gerichtshofs
des Reichs antrufen.

Artikel 14.

Die Reichsgesetze werden durch die Landesbehörden
ausgeführt, soweit nicht die Reichsgesetze etwas anderes
bestimmen.

Artikel 15.

Die Reichsregierung übt die Aufsicht in den An-
gelegenheiten aus, in denen dem Reiche das Recht der
Gesetzgebung zusteht.

Soweit die Reichsgesetze von den Landesbehörden
auszuführen sind, kann die Reichsregierung allgemeine
Anweisungen erlassen. Sie ist ermächtigt, zur Über-
wachung der Ausführung der Reichsgesetze zu den Landes-
zentralbehörden und mit ihrer Zustimmung zu den unteren
Behörden Beauftragte zu entsenden.

Die Landesregierungen sind verpflichtet, auf Gründen
der Reichsregierung Mängel, die bei der Ausführung

der Reichsgerichte hervorgetreten sind, zu bestrafen. Bei Meinungsverschiedenheiten kann sowohl die Reichsregierung als die Landesregierung die Entscheidung des Staatsgerichtshofs anrufen, falls nicht durch Reichsgericht ein anderes Gericht bestimmt ist.

Artikel 16.

Die mit der unmittelbaren Reichsverwaltung in den Ländern betrauten Beamten sollen in der Regel Landesangehörige sein. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Reichsverwaltung sind auf ihren Wunsch in ihren Heimatgebieten zu verwinden, soweit dies möglich ist und nicht Rücksichten auf ihre Ausbildung oder Erfordernisse des Dienstes entgegenstehen.

Artikel 17.

Jedes Land muß eine freistaatliche Verfassung haben. Die Volksvertretung muß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen reichsdeutschen Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit gewählt werden. Die Landesregierung bedarf des Vertrauens der Volksvertretung.

Die Grundsätze für die Wahlen zur Volksvertretung gelten auch für die Gemeindewahlen. Jedoch kann durch Landesgesetz die Wahlberechtigung von der Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde bis zu einem Jahre abhängig gemacht werden.

Artikel 18.

Die Gliederung des Reichs in Länder soll unter möglichster Berücksichtigung des Willens der beteiligten Bevölkerung der wirtschaftlichen und kulturellen Höchstleistung des Volkes dienen. Die Änderung des Gebiets von Ländern und die Reubildung von Ländern innerhalb des Reichs erfolgen durch verfassungsänderndes Reichsgesetz.

Stimmen die unmittelbar beteiligten Länder zu, so bedarf es mit eines einfachen Reichsgesetzes.

Ein einfaches Reichsgesetz genügt ferner, wenn einer der beteiligten Länder nicht zustimmt, die Gebietsänderung oder Reubildung aber durch den Willen der Bevölkerung gefordert wird und ein überwiegendes Reichsinteresse sie erhebt.

Der Wille der Bevölkerung ist durch Abstimmung festzustellen. Die Reichsregierung ordnet die Abstimmung an, wenn ein Drittel der zum Reichstag wahlberechtigten Einwohner des abzutrennenden Gebiets es verlangt.

Zum Besluß einer Gebietsänderung oder Reubildung sind drei Fünftel der abgegebenen Stimmen, mindestens aber die Stimmennachheit der Wahlberechtigten erforderlich. Auch wenn es sich nur um Abtrennung eines Teiles eines preußischen Regierungsbezirks, eines bayerischen Kreises oder in anderen Ländern eines entsprechenden Verwaltungsbezirks handelt, ist der Wille der Bevölkerung des ganzen in Betracht kommenden Bezirks festzustellen. Wenn ein räumlicher Zusammenhang des abzutrennenden Gebiets mit dem Gesamtbezirk nicht besteht, kann auf Grund eines besonderen Reichsgesetzes der Wille der Bevölkerung des abzutrennenden Gebiets als ausreichend erachtet werden.

Nach Feststellung des Zustimmung der Bevölkerung hat die Reichsregierung dem Reichstag ein entsprechendes Gesetz zur Beschlussfassung vorzulegen.

Entsteht bei der Vereinigung oder Abtrennung Streit über die Vermögensauseinandersetzung, so entscheidet hierüber auf Antrag einer Partei der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

Artikel 19.

Über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Bundes, in dem kein Gericht zu ihrer Erledigung besteht, sowie über Streitigkeiten nichtprivatrechtlicher Art zwischen verschiedenen Ländern oder zwischen dem Reich und einem Land entscheidet auf Antrag eines der streitenden Teile der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, soweit nicht ein anderer Gerichtshof des Reichs zuständig ist.

Der Reichspräsident vollstreckt das Urteil des Staatsgerichtshofs.

Zweiter Abschnitt.**Der Reichstag.****Artikel 20.**

Der Reichstag besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

Artikel 21.

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufforderungen nicht gebunden.

Artikel 22.

Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhtag sein.

Das Nächste bestimmt das Reichswahlgeley.

Artikel 23.

Der Reichstag wird auf vier Jahre gewählt. Spätestens am sechzigsten Tage nach ihrem Ablauf muß die Neuwahl stattfinden.

Der Reichstag tritt zum ersten Male spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.

Artikel 24.

Der Reichstag tritt in jedem Jahre am ersten Mittwoch des November am Sitz der Reichsregierung zusammen. Der Präsident des Reichstags muß ihn früher berufen, wenn es der Reichspräsident oder mindestens ein Drittel der Reichstagsmitglieder verlangt.

Der Reichstag bestimmt den Schlus der Tagung und den Tag des Wiedergesammlungstrifts.

Artikel 25.

Der Reichspräsident kann den Reichstag auflösen, jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlaß.

Die Neuwahl findet spätestens am sechzigsten Tage nach der Auflösung statt.

Artikel 26.

Der Reichstag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und seine Schriftführer. Er gibt sich seine Geschäftsordnung.

Artikel 27.

Wischen zwei Tagungen oder Wahlperioden führen Präsident und Stellvertreter der letzten Tagung ihre Geschäfte fort.

Artikel 28.

Der Präsident übt das Hauptsrecht und die Polizeigewalt im Reichstagsgebäude aus. Ihm untersteht die Haushaltswaltung; er verfügt über die Einnahmen und